

NGG. Wir in der Süßwarenindustrie.

INFO

Nachtzuschlag



LÜNEBURG, 28. Juli 2021

Neues Urteil für Mitglieder in der Süßwarenindustrie

LAG Baden-Württemberg folgt dem Bundesarbeitsgericht beim BMTV Süßwaren

NGG-Mitglieder gewinnen! Wir informieren dich über eine positive Nachtzuschlags-Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg. Es ist die erste LAG-Entscheidung, die nach Veröffentlichung der Urteilsbegründung zu den positiven Carlsberg-Urteilen aus der Brauindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist.

Die erste Instanz beim Arbeitsgericht Ulm hat die Klage noch abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung war erfolgreich. Das LAG Baden-Württemberg hat den Arbeitgeber mit Urteil vom 31.05.2021 (Az: 10 Sa 16/21) zur Zahlung der höheren Nachtzuschläge verurteilt.

Begründung

Die Entscheidung ist unter anderem damit begründet, dass der höhere Zuschlag im Bundesmanteltarifvertrag (BMTV) Süßware nicht die schlechtere Planbarkeit der Nachtarbeit ausgleichen soll. Dies macht die Kammer an einer Klausel in § 4 Abs.1 Nr.6 BMTV fest: „Die im Rahmen dieser Bestimmungen festgelegte Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist zu leisten, soweit ihr nicht berechnete Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen“.

Wenn ein Arbeitnehmer also berechnete Interessen gegen eine nicht eingeplante sonstige Nachtschicht vorträgt, muss er der festgelegten Arbeit keine Folge leisten. Dann kann der höhere Zuschlag aber nicht die schlechte Planbarkeit ausgleichen.

Da die Planbarkeit als Unterscheidungsgrund ausscheidet und andere Gründe nicht ersichtlich sind, dürfen die Zuschläge wegen der gleich starken Gesundheitsgefährdung nicht unterschiedlich hoch sein.

Mit dieser Begründung ist das Gericht ausdrücklich der Argumentation des Bundesarbeitsgerichts in den positiven Carlsberg-Urteilen (vom 09.12.2020 – 10 AZR 334/20) gefolgt. Im dort zugrunde liegenden Manteltarifvertrag (MTV) Brauereien Hamburg/Schleswig-Holstein ist eine vergleichbare Klausel enthalten: „Bei der Durchführung von Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist auf private und kulturelle Wünsche der Beschäftigten weitgehend Rücksicht zu nehmen“.

Bemerkenswert ist die Entscheidung des LAG Baden-Württemberg dennoch, weil sie die Argumentation des Carlsberg-Urteils erstmals auf den BMTV Süßwaren überträgt.

Wie geht es weiter?

Das Urteil zeigt, dass die Entscheidung des BAG jetzt nach und nach auch in den unteren Instanzen Beachtung findet. Dein laufendes Verfahren ist derzeit ruhend gestellt. Bis zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof bzw. der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde heißt es weiter Geduld zu haben und regelmäßig die Entgeltabrechnungen über den Betriebsrat unseren NGG-Büro zu übermitteln, damit für dich keine Ansprüche verloren gehen.

Wir sind für dich da

Für deine Fragen stehen wir dir gerne jederzeit zur Verfügung.

NGG Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Region Lüneburg
Heiligengeiststraße 28
21335 Lüneburg

V.i.S.d.P.: Steffen Lübbert
Telefon 04131-421460 | Fax 04131-4214619
region.lueneburg@ngg.net

fb: NGGLueneburg
www.lueneburg.ngg.net

Du und die NGG.
Deine Arbeit. Unsere Stärke.